

Haftpflichtversicherung gemäß MuthG für ÖBM-Mitglieder

Alle **eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeut/innen** sind nach dem Musiktherapiegesetz (MuthG § 34) **verpflichtet, sich zu versichern**. Der entsprechende Paragraph des MuthG ist nachfolgend nochmals wiedergegeben.

Der vom **ÖBM** mit der **HDI Versicherung AG** abgeschlossene **Vertrag trägt allen Anforderungen des MuthG Rechnung**. Die wichtigsten Eckdaten sind im Folgenden aufgeführt. Der Wortlaut der **Polizze** kann auf Anfrage per e-mail verschickt werden.

die wichtigsten Bestimmungen aus dem Versicherungsvertrag:

- „Versichert ist [...] die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus allen mit der Ausübung des Berufes als Musiktherapeut verbundenen Tätigkeiten.“
- „Sofern die versicherten Personen zusätzlich auch eine aufrechte Befugnis als Psychotherapeut besitzen, erstreckt sich der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag auch auf die Berufsausübung als Psychotherapeut.“
- „Betreibt das versicherte Mitglied eine eigene Praxis als Musiktherapeut/in, so gilt auch das „nichtmedizinische“ Personal für seine beruflichen Tätigkeiten für das versicherte Mitglied mitversichert.“
- „Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag bezieht sich ausschließlich auf österreichische Berufsberechtigungen bzw. Praxen mit Sitz in Österreich.“
- „Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 100,00 € (ausgenommen Personenschäden).“

Unseren Vorerhebungen und Vergleichen mit anderen Anbietern zufolge stellt dieses Angebot mit einer jährlichen Versicherungsprämie von 54,39 € die **günstigste derzeit erhältliche Variante der verpflichtenden Berufs-Haftpflichtversicherung** dar.

Wie schließe ich die Haftpflichtversicherung ab?

Einfach die jährliche Versicherungsprämie auf das ÖBM-Konto einzahlen: für das Jahr 2010 sind das **54,39 €**.

Der **Versicherungsschutz** für einzelne Versicherte beginnt jeweils mit dem Datum des Einlangens der Versicherungsprämie auf dem ÖBM-Konto (Sie erhalten eine Bestätigung über die Einzahlung und den Beginn des Versicherungsschutzes).

Auch jene ÖBM-Mitglieder, deren Eintragung in die Musiktherapeutenliste noch nicht erfolgt ist oder im Laufen ist, können sich so seit 01. Oktober 2009 über den ÖBM günstig haftpflichtversichern.

§ 34 MuthG (Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie):

Haftpflichtversicherung

§ 34. (1) Die eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) haben zur Deckung der aus der Berufsausübung entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und diese während der Dauer ihrer Berufsberechtigung aufrecht zu erhalten.

(2) Für den Versicherungsvertrag muss Folgendes gelten:

1. Die Mindestversicherungssumme hat 400 000 Euro für jeden Versicherungsfall zu betragen.
2. Der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

(3) Die Versicherer sind verpflichtet, dem Bundesminister (der Bundesministerin) für Gesundheit, Familie und Jugend unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen des Bundesministers (der Bundesministerin) für Gesundheit, Familie und Jugend über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

(4) Die eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) haben dem Bundesminister (der Bundesministerin) für Gesundheit, Familie und Jugend den Bestand der Haftpflichtversicherung auf dessen (deren) Verlangen jederzeit nachzuweisen.